



Vernehmlassung

Schwyz,

Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1125/2015 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen vorgelegt. Am 25. Mai 2016 hat der Kantonsrat darüber beraten und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, für die vorgeschlagenen Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates Bericht und Vorlagen auszuarbeiten (Abl 2016 1364 f.). Es sind dies:

Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen:

- VD-1: Aufhebung der Wohnbauförderung
- BiD-1: Austritt bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
- FD-1: Bezug Treuprämien als Ferien

Lastenverschiebungen:

- DI-10: Ergänzungsleistungen (EL), sachgerechte Finanzierung
- BiD-10: Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule
- BiD-11: Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen
- BiD-12: Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inklusive Heilpädagogische Zentren)
- UD-1: Bau und Unterhalt der Wanderwege
- UD-11: Streichung Beiträge an Gewässerschutz

Im Rahmen der Ausarbeitung wurde die Massnahme FD-1 „Bezug Treueprämien als Ferien“ aus dem Massnahmenpaket ausgekoppelt und in die laufenden Arbeiten zur Teilrevision des Personalgesetzes integriert. Ferner erfordert die Massnahme UD-1 „Bau und Unterhalt der Wanderwege“ keine Gesetzesanpassung und kann in der Kompetenz des Regierungsrates umgesetzt werden.

Für das Massnahmenpaket „Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen in der Kompetenz des Kantonsrates“ verbleiben somit noch sieben Massnahmen, wovon fünf Lastenverschiebungsmassnahmen mit Auswirkungen auf Bezirke und Gemeinde sind.

Mit vorliegendem Bericht und Vorlage stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag auf Umsetzung der Massnahme DI-10 „Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung“.

2. Rechtsgrundlage und Kompetenzordnung

2.1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 2008 erfolgt die Finanzierung der Ergänzungsleistungen (EL) als Verbundaufgabe. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30, ELG, werden die jährlichen Ergänzungsleistungen zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen. Damit trägt der Bund einen Teil der Kosten für die eigentliche Existenzsicherung der Rentnerinnen und Rentner. Die Kantone tragen die Kosten des Heimaufenthaltes und der ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Leistungen des Bundes werden sachbezogen auf die Bezüger von AHV- bzw. IV-Renten zugewiesen. Die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt entstehen, trägt der Kanton. Das gleiche gilt für die Aufwendungen, die wegen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten entstehen (Art. 14 ELG). Der Bund beteiligt sich seit 2008 auch an den Durchführungskosten (Art. 24 ELG).

2.2 Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung

Innerkantonale werden die vom Bund nicht übernommenen EL je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 10 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 28. März 2007, SRSZ 362.200, kELG). Die hälftige Aufteilung erfolgt heute ohne Berücksichtigung der Aufgabenzuständigkeiten der Gemeinwesen. Die Durchführungskosten trägt der Kanton vollumfänglich allein, soweit diese nicht vom Bund mitfinanziert werden.

Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 sind für die EL (AHV und IV zusammen) Gesamtkosten von Fr. 68 670 000.-- vorgesehen. Der Bundesanteil ist mit Fr. 16 200 000.-- budgetiert. Die budgetierten Restkosten von Fr. 52 470 000.-- teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Eine Änderung der Rechtsgrundlage unterliegt der Kompetenz des Kantonsrates.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben für EL gemäss AFP 2017–2020 aufgeteilt pro Gemeinde nach Einwohnerzahl.

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohner</i> <i>Gemeindefinanz-</i> <i>statistik 2015</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>
Schwyz	14 838	2 531 300	2 581 000	2 638 900	2 696 800
Arth	11 574	1 974 500	2 013 200	2 058 400	2 103 600
Ingenbohl	8 678	1 480 400	1 509 500	1 543 400	1 577 200
Muotathal	3 477	593 200	604 800	618 400	631 900
Steinen	3 312	565 000	576 100	589 000	602 000
Sattel	1 913	326 400	332 800	340 200	347 700
Rothenthurm	2 294	391 300	399 000	408 000	416 900
Oberiberg	873	148 900	151 900	155 300	158 700
Unteriberg	2 335	398 300	406 200	415 300	424 400
Lauerz	1 088	185 600	189 300	193 500	197 700
Steinerberg	962	164 100	167 300	171 100	174 800
Morschach	1 136	193 800	197 600	202 000	206 500
Alpthal	596	101 700	103 700	106 000	108 300
Illgau	785	133 900	136 500	139 600	142 700
Riemenstalden	90	15 400	15 700	16 000	16 400
Gersau	2 235	381 300	388 800	397 500	406 200
Lachen	8 394	1 432 000	1 460 100	1 492 800	1 525 600
Altendorf	6 753	1 152 000	1 174 700	1 201 000	1 227 300
Galgenen	5 106	871 100	888 200	908 100	928 000
Vorderthal	1 007	171 800	175 200	179 100	183 000
Innerthal	196	33 400	34 100	34 900	35 600
Schübelbach	8 953	1 527 300	1 557 300	1 592 300	1 627 200
Tuggen	3 184	543 200	553 800	566 300	578 700
Wangen	4 908	837 300	853 700	872 900	892 000
Reichenburg	3 420	583 400	594 900	608 200	621 600
Einsiedeln	15 054	2 568 200	2 618 600	2 677 300	2 736 000
Küssnacht	12 471	2 127 500	2 169 300	2 217 900	2 266 600
Wollerau	7 022	1 197 900	1 221 400	1 248 800	1 276 200
Freienbach	16 023	2 733 500	2 787 100	2 849 600	2 912 200
Feusisberg	5 107	871 200	888 300	908 300	928 200
<i>Total Einwohner</i>	<i>153 784</i>				
<i>Total Gemeindebeitrag EL</i>		<i>26 235 000</i>	<i>26 750 000</i>	<i>27 350 000</i>	<i>27 950 000</i>

Belastung pro Gemeinde nach Einwohnerzahl (aktuelle Situation)

2.3 Gesetz über den Finanzausgleich

Gemäss § 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG, richtet der Kanton im Rahmen des Finanzausgleichs jenen Gemeinden jährlich einen Beitrag zweckungebunden als Normaufwandausgleich aus, deren Normaufwand den Normertrag in der Laufenden Rechnung übersteigt und welcher der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag entspricht. Der Normaufwand setzt sich zusammen aus dem Normansatz pro Schüler im Bereich Bildung, dem Normansatz pro Laufmeter im Strassenwesen, dem Normansatz pro Einwohner für Alters- und Pflegeheime und dem Normansatz pro Einwohner für Einwohnerdienste. Die übrigen Normaufwandgruppen werden zu budgetierten Werten (Jahr 2017) erfasst. Dazu gehören Gemeindebeiträge an die Prämienverbilligung, die Pflegefinanzierung wie auch die Beiträge an den Kanton zu Gunsten der EL. Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten EL-Werte nehmen damit direkt Einfluss auf die Berechnung des direkten Finanzausgleichs (Normaufwandausgleich) und werden vollumfänglich angerechnet.

3. Beschreibung der Massnahme und vorgesehene Änderungen

3.1 Grundsätzliches

Die Aufteilung der innerkantonalen Finanzierung der EL zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll nicht mehr mit einem prozentualen Schlüssel erfolgen, sondern sachgerecht aufgrund der Aufgaben: Die Gemeinden finanzieren die EL zur AHV und der Kanton die EL zur IV, jeweils nach Abzug der entsprechenden Bundesbeiträge. Dank den EL sind die Gemeinden praktisch vollständig von Zahlungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe an AHV-Rentnerinnen und -Rentner entlastet. Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG sieht denn auch ausdrücklich vor, dass wegen des Aufenthaltes in einem Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit mehr entstehen soll. Die Gemeinden sind gemäss § 9 des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen vom 28. März 2007, SRSZ 380.300, SEG, für die Planung, den Bau und Betrieb der Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige zuständig. Der Kanton andererseits ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (§ 8 SEG). Es kann somit festgestellt werden, dass die Gemeinden grundsätzlich für die Belange des Alters, speziell für die AHV-Rentnerinnen und Rentner, und der Kanton für Menschen mit Behinderungen, sprich IV-Rentnerinnen und Rentner, zuständig sind. Die Grundlage für einen neuen Verteilschlüssel zur Finanzierung der EL entspricht deshalb dieser gesetzlichen Aufgabenteilung im SEG.

3.2 Variante „Einwohnerzahl“

Mit RRB Nr. 1125 vom 24. November 2016 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, den Regierungsrat zu beauftragen, die Rechtsgrundlagen für eine sachgerechte Finanzierung der EL auszuarbeiten. Dieser Antrag beinhaltete, dass die Gemeinden die Kosten der EL zur AHV nach ihrer Einwohnerzahl tragen sollten.

Gemäss AFP 2017–2020 sind für die EL (AHV und IV zusammen) Gesamtkosten von Fr. 68 670 000.-- budgetiert. Der Bundesanteil ist mit Fr. 16 200 000.-- budgetiert, die Restkosten betragen Fr. 52 470 000.--. Davon entfallen 74% bzw. Fr. 38 827 800.-- (Jahr 2017) auf die EL zur AHV.

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohner</i> <i>Gemeindefinanz-</i> <i>statistik 2015</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>
Schwyz	14 838	3 746 300	3 819 900	3 905 600	3 991 200
Arth	11 574	2 922 200	2 979 600	3 046 400	3 113 300
Ingenbohl	8 678	2 191 000	2 234 100	2 284 200	2 334 300
Muotathal	3 477	877 900	895 100	915 200	935 300
Steinen	3 312	836 200	852 600	871 800	890 900
Sattel	1 913	483 000	492 500	503 500	514 600
Rothenthurm	2 294	579 200	590 600	603 800	617 100
Oberiberg	873	220 400	224 700	229 800	234 800
Unteriberg	2 335	589 500	601 100	614 600	628 100
Lauerz	1 088	274 700	280 100	286 400	292 700
Steinerberg	962	242 900	247 700	253 200	258 800
Morschach	1 136	286 800	292 500	299 000	305 600
Alpthal	596	150 500	153 400	156 900	160 300
Illgau	785	198 200	202 100	206 600	211 200
Riemenstalden	90	22 700	23 200	23 700	24 200
Gersau	2 235	564 300	575 400	588 300	601 200
Lachen	8 394	2 119 300	2 160 900	2 209 400	2 257 900
Altendorf	6 753	1 705 000	1 738 500	1 777 500	1 816 500
Galgenen	5 106	1 289 200	1 314 500	1 344 000	1 373 500
Vorderthal	1 007	254 300	259 200	265 100	270 900
Innerthal	196	49 500	50 500	51 600	52 700
Schübelbach	8 953	2 260 500	2 304 900	2 356 500	2 408 200
Tuggen	3 184	803 900	819 700	838 100	856 500
Wangen	4 908	1 239 200	1 263 500	1 291 900	1 320 200
Reichenburg	3 420	863 500	880 400	900 200	919 900
Einsiedeln	15 054	3 800 900	3 875 500	3 962 400	4 049 300
Küssnacht	12 471	3 148 700	3 210 500	3 282 500	3 354 500
Wollerau	7 022	1 772 900	1 807 700	1 848 300	1 888 800
Freienbach	16 023	4 045 500	4 124 900	4 217 500	4 310 000
Feusisberg	5 107	1 289 400	1 314 700	1 344 200	1 373 700
<i>Total Einwohner</i>	<i>153 784</i>				
<i>Total Gemeindebeitrag EL</i>		<i>38 827 800</i>	<i>39 590 000</i>	<i>40 478 000</i>	<i>41 366 000</i>

Belastung pro Gemeinde nach sachgerechter Finanzierung und Einwohnerzahl

Unter Berücksichtigung der Aufgabenzuständigkeiten der Gemeinwesen wird somit die Belastung der Gemeinden und Eingemeindebezirke im Jahr 2017 um Fr. 12 592 800.-- zunehmen. Die Gemeindebeiträge betragen im Jahr 2017 neu Fr. 38 827 800.-- statt wie bisher Fr. 26 235 000.--. Die Pro-Kopf-Kosten betragen pro Gemeinde rund Fr. 252.--. Mit dieser Massnahme wird der Kanton bei sachgerechter Finanzierung entsprechend entlastet. Auf die Mehrgemeindebezirke Schwyz, March und Höfe hat diese Massnahme keinen Einfluss, da sie von der Finanzierung nicht betroffen sind.

3.3 Variante „Steuerkraft“

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2015 auf Antrag von Kantonsrat Othmar Büe-ler mit 44 zu 43 Stimmen beschlossen, dass die Massnahme DI-10 in dieser Form abzulehnen sei. Es sei eine Vorlage auszuarbeiten mit einem Kostenteiler nach Steuerkraft der Gemeinden. Das bedeutet, dass eine Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt werden soll, die Gemeinden die Kosten der EL zur AHV jedoch nicht nach ihrer Einwohnerzahl, sondern nach Steuerkraft tragen sollen. Aus dem Verhandlungsprotokoll des Kantonsrates gehen keine weiteren Angaben zum Berechnungsmodell hervor.

Nach § 8 FAG entspricht die absolute Steuerkraft der Bezirke und Gemeinden dem Steuerertrag der einfachen Steuer der natürlichen und juristischen Personen, einschliesslich der Kapitalabfindungen, der besonderen Kapitalleistungen, der Lotteriegewinne und der Quellensteuern, abzüglich der Steuerminderungen. Die relative Steuerkraft wird ermittelt, indem die absolute Steuerkraft durch die Zahl der Einwohner der Bezirke und Gemeinden geteilt wird.

<i>Gemeinde</i>	<i>absolute Steuerkraft Gemeindefinanz- statistik 2015</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>
Schwyz	21 858 516	2 481 300	2 530 000	2 586 700	2 643 500
Arth	11 623 650	1 319 500	1 345 400	1 375 500	1 405 700
Ingenbohl	10 561 147	1 198 900	1 222 400	1 249 800	1 277 200
Muotathal	2 393 488	271 700	277 000	283 200	289 500
Steinen	2 564 562	291 100	296 800	303 500	310 100
Sattel	1 916 134	217 500	221 800	226 800	231 700
Rothenthurm	1 607 288	182 500	186 000	190 200	194 400
Oberiberg	910 588	103 400	105 400	107 800	110 100
Unteriberg	1 854 326	210 500	214 600	219 400	224 300
Lauerz	955 336	108 400	110 600	113 100	115 500
Steinerberg	671 524	76 200	77 700	79 500	81 200
Morschach	1 270 595	144 200	147 100	150 400	153 700
Alpthal	613 930	69 700	71 100	72 700	74 200
Illgau	422 398	47 900	48 900	50 000	51 100
Riemenstalden	21 776	2 500	2 500	2 600	2 600
Gersau	2 567 380	291 400	297 200	303 800	310 500
Lachen	17 379 151	1 972 800	2 011 500	2 056 600	2 101 800
Altendorf	14 604 720	1 657 900	1 690 400	1 728 300	1 766 200
Galgenen	6 151 936	698 300	712 000	728 000	744 000
Vorderthal	737 789	83 800	85 400	87 300	89 200
Innerthal	146 960	16 700	17 000	17 400	17 800
Schübelbach	8 460 748	960 400	979 300	1 001 200	1 023 200
Tuggen	4 640 042	526 700	537 100	549 100	561 100
Wangen	5 371 196	609 700	621 700	635 600	649 600
Reichenburg	3 242 172	368 000	375 300	383 700	392 100
Einsiedeln	18 325 997	2 080 300	2 121 100	2 168 700	2 216 300
Küssnacht	27 541 523	3 126 400	3 187 800	3 259 300	3 330 800
Wollerau	58 988 043	6 696 000	6 827 500	6 980 600	7 133 800
Freienbach	82 778 327	9 396 600	9 581 100	9 796 000	10 010 900
Feusisberg	31 867 651	3 617 500	3 688 500	3 771 200	3 853 900
<i>Total Steuerkraft</i>	<i>342 048 892</i>				
<i>Total Gemeindebeitrag EL</i>		<i>38 827 800</i>	<i>39 590 000</i>	<i>40 478 000</i>	<i>41 366 000</i>

Belastung pro Gemeinde nach sachgerechter Finanzierung und absoluter Steuerkraft

3.4 Variantenvergleich

In der nachfolgenden Tabelle werden der regierungsrätliche Antrag vom 24. November 2015 (Finanzierung nach Einwohnerzahl) demjenigen gemäss kantonsrätlichem Beschluss vom 25. Mai 2016 (Finanzierung nach absoluter Steuerkraft) gegenübergestellt.

Gemeinde	Gemeindefinanzstatistik 2015		Budget 2017		Differenz
	Einwohner	Absolute Steuerkraft	Kostenteiler nach Einwohner	Kostenteiler nach absoluter Steuerkraft	
Schwyz	14 838	21 858 516	3 746 300	2 481 300	-1 265 000
Arth	11 574	11 623 650	2 922 200	1 319 500	-1 602 700
Ingenbohl	8 678	10 561 147	2 191 000	1 198 900	- 992 100
Muotathal	3 477	2 393 488	877 900	271 700	- 606 200
Steinen	3 312	2 564 562	836 200	291 100	- 545 100
Sattel	1 913	1 916 134	483 000	217 500	- 265 500
Rothenthurm	2 294	1 607 288	579 200	182 500	- 396 700
Oberiberg	873	910 588	220 400	103 400	- 117 000
Unteriberg	2 335	1 854 326	589 500	210 500	- 379 000
Lauerz	1 088	955 336	274 700	108 400	- 166 300
Steinerberg	962	671 524	242 900	76 200	- 166 700
Morschach	1 136	1 270 595	286 800	144 200	- 142 600
Alpthal	596	613 930	150 500	69 700	- 80 800
Illgau	785	422 398	198 200	47 900	- 150 300
Riemenstalden	90	21 776	22 700	2 500	- 20 200
Gersau	2 235	2 567 380	564 300	291 400	- 272 900
Lachen	8 394	17 379 151	2 119 300	1 972 800	- 146 500
Altendorf	6 753	14 604 720	1 705 000	1 657 900	- 47 100
Galgenen	5 106	6 151 936	1 289 200	698 300	- 590 900
Vorderthal	1 007	737 789	254 300	83 800	- 170 500
Innerthal	196	146 960	49 500	16 700	- 32 800
Schübelbach	8 953	8 460 748	2 260 500	960 400	-1 300 100
Tuggen	3 184	4 640 042	803 900	526 700	- 277 200
Wangen	4 908	5 371 196	1 239 200	609 700	- 629 500
Reichenburg	3 420	3 242 172	863 500	368 000	- 495 500
Einsiedeln	15 054	18 325 997	3 800 900	2 080 300	-1 720 600
Küssnacht	12 471	27 541 523	3 148 700	3 126 400	- 22 300
Wollerau	7 022	58 988 043	1 772 900	6 696 000	4 923 100
Freienbach	16 023	82 778 327	4 045 500	9 396 600	5 351 100
Feusisberg	5 107	31 867 651	1 289 400	3 617 500	2 328 100
<i>Total Einwohner</i>	<i>153 784</i>				
<i>Total Steuerkraft</i>		<i>342 048 892</i>			
<i>Total Gemeindebeitrag EL</i>			<i>38 827 600</i>	<i>38 827 800</i>	

Belastung pro Gemeinde im Vergleich zur Finanzierungsart (geringfügige Rundungsdifferenzen)

Bei der Finanzierung nach absoluter Steuerkraft werden bis auf drei Gemeinden sämtliche Gemeinden teils stark entlastet. Die zusätzliche Last wird ausschliesslich auf die drei Höfner Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg abgewälzt.

Bei der Finanzierung nach absoluter Steuerkraft sind die Pro-Kopf-Kosten pro Gemeinde sehr unterschiedlich. Sie betragen in Riemenstalden tiefe Fr. 27.-- und in Wollerau sehr hohe Fr. 954.-- und weichen damit massiv von den Pro-Kopf-Kosten bei sachgerechter Finanzierung nach Einwohnerzahl von Fr. 252.-- ab.

In der folgenden Ziffer 4 wird die Variante „Steuerkraft“ gemäss kantonsrätlichem Auftrag für die gesetzgeberische Umsetzung beschrieben. Mit Bezug zur Variante „Einwohnerzahl“ wird auf die regierungsrätliche Würdigung in Ziffer 9 verwiesen.

4. Umsetzungskonzept und Erläuterungen zur Umsetzungsgesetzgebung

4.1 Umsetzungskonzept

Da der Kostenteiler unter den Gemeinden gemäss Auftrag des Kantonsrates nicht mehr nach der Einwohnerzahl sondern nach der Steuerkraft erfolgen soll, muss neu die Aufteilung entsprechend der Steuerkraft der Gemeinden des Vorjahres erfolgen.

4.2 Erläuterung zur Umsetzungsgesetzgebung des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

§ 10 1. Finanzierung

Der Kanton ist gemäss § 8 SEG zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Konkret sind dies die Planung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Soweit nicht der Bund Beiträge an die EL zur Invalidenversicherung leistet, trägt der Kanton die Kosten. Damit erfolgt eine sachlogische Übernahme der Kosten durch das Gemeinwesen, welches eine Aufgabe zu erfüllen hat.

Gemäss § 9 SEG planen, errichten und betreiben die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige. Sie finanzieren die Kosten, soweit diese nicht durch die anspruchsberechtigte Person, die gesetzlich Verpflichteten, ihre Versicherer oder Dritte gedeckt werden (§ 16 SEG). Anhand dieser Grundsätze wurden die Gemeinden verpflichtet, die Finanzierung der Restkosten bei stationärem Aufenthalt im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung zu übernehmen. Die Gemeinden haben die Restkosten an die Ergänzungsleistungen von AHV-Rentnerinnen und Rentner, soweit diese nicht der Bund übernimmt, zu tragen. Die Gemeindeanteile werden entsprechend der absoluten Steuerkraft der Gemeinden des Vorjahres berechnet.

5. Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die sachgerechte Aufteilung der Kosten der EL im Sinne der fiskalpolitischen Äquivalenz die bessere Lösung ist. Dies vor allem deshalb, weil die Kosten durch das Gemeinwesen zu übernehmen sind, welches aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, den Umfang der Leistungen zu definieren. Der Kanton selber führt keine Alters- und Pflegeheime. Dies ist Aufgabe der Gemeinden.

6. Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Es handelt sich um eine sachgerechte Anpassung der Finanzierung ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung bezüglich der EL.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Kanton

Der Kanton wird in der Grössenordnung von rund 13 Mio. Franken entlastet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton)				
Kostenstelle	Konto	2018	2019	2020
222015	3637.010		0	
222015	4612.010	-12 800 000	-13 100 000	-13 400 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

7.2 Gemeinden und Bezirke

Die Gemeinden und Bezirke werden entsprechend in der Grössenordnung von rund 13 Mio. Franken belastet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinde und Bezirke)			
	2018	2019	2020
Gemeinden und Eingemeindebezirke	+12 800 000	+13 100 000	+13 400 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

8. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung kann frühestens per 2018 erfolgen. Hier gilt der Vorbehalt, dass eine Anpassung des kELG dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 1 ELG). Weiter muss eine Anpassung der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007, SRSZ 362.211, VVzkelG, durch den Regierungsrat erfolgen.

9. Würdigung des Regierungsrates

9.1 Konsequenzen für den innerkantonalen Finanzausgleich

Grundsätzlich sind die Gemeinden bereits heute in einigen Kantonen an den EL beteiligt, wobei bei einer Mehrheit der Kanton selber vollständig für die EL-Kosten aufkommt. Bei der innerkantonalen Finanzierung des EL-Kantonsanteils gibt es grosse Unterschiede. In der Regel berechnet sich der Gemeindeanteil jedoch nach der ständigen Wohnbevölkerung [Quelle: Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (2015): Analyse der Kostentreiber in den EL; Kantonale EL-Gesetze].

Der vom Regierungsrat in RRB Nr. 1125/2015 vorgeschlagene Verteiler nach Einwohnerzahl kann deshalb als gerechte Lösung bezeichnet werden, da die Gemeinden keinen Einfluss auf die An-

zahl EL-Bezüger nehmen können. Zudem werden die daraus resultierenden Kosten bei den Nehmergemeinden in den Normaufwand des innerkantonalen Finanzausgleichs eingerechnet, wie dies im Übrigen auch bei der Pflegefinanzierung und Prämienverbilligung der Fall ist.

Bei einer Finanzierung nach absoluter Steuerkraft müssten aufgrund der in Ziffer 3.4 grossen finanziellen Entlastung der Nehmergemeinden die von den drei Höfner Gemeinden zu tragende Mehrbelastung von Fr. 12 592 800.-- (neu Fr. 38 827 800.-- statt wie bisher Fr. 26 235 000.--) folgerichtig beim Abschöpfungsbetrag des horizontalen Finanzausgleichs entsprechend reduziert werden. Mit dem vorgesehenen Systemwechsel – Finanzierung nach absoluter Steuerkraft – würde somit auch in den horizontalen innerkantonalen Finanzausgleich eingegriffen.

9.2 Ablehnung der Umsetzung nach absoluter Steuerkraft – Eventualantrag Umsetzung nach Einwohnerzahl

Der Regierungsrat lehnt die Umsetzung der vorliegenden Massnahme mit einer Finanzierung nach absoluter Steuerkraft aus oben genannten Gründen entschieden ab und empfiehlt dem Kantonsrat aus sachlogischen Gründen die Umsetzung der vorliegenden Massnahme gemäss dem Verteiler nach Einwohnerzahl.

Entsprechend legt der Regierungsrat – gemäss seinem ursprünglichen Antrag in RRB Nr. 1125/2015 – dem Kantonsrat für die Umsetzung der Massnahme „Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung“ die Umsetzung gemäss dem Verteiler nach Einwohnerzahl als Eventualvorlage vor.

10. Gesamtwirkung des Massnahmenpakets

Da der Regierungsrat den vorliegenden Bericht und die Vorlage zur Umsetzung der Massnahme DI-10 „Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung“ als Teil eines Massnahmenpakets gemäss RRB Nr. 1125/2015 vorlegt, wird im Folgenden – unter der Annahme, dass die Inkraftsetzung der Vorlagen ab dem Jahr 2018 möglich ist – die finanzielle Gesamtwirkung des Pakets in der Kompetenz des Kantonsrates dargelegt.

Nr.	Massnahme	2018	2019	2020
<i>Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen in der Kompetenz des Kantonsrates</i>				
VD-1	Aufhebung der Wohnbauförderung			-130 000*
BiD-1	Reduktion bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen		-2 000 000	-2 000 000
<i>Total Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen</i>			-2 000 000	-2 130 000
<i>Lastenverschiebungen in der Kompetenz des Kantonsrates</i>				
DI-10	Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung	-12 800 000	-13 100 000	-13 400 000
BiD-10	Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule	-3 100 000	-3 100 000	-3 100 000
BiD-11	Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen	- 900 000	- 900 000	- 900 000
BiD-12	Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inkl. Heilpädagogische Zentren)	-3 200 000	-3 200 000	-3 200 000
UD-11	Streichung Beiträge an Gewässerschutz	- 50 000	- 50 000	- 50 000
<i>Total Lastenverschiebungen an Gemeinden und Bezirke</i>		-20 050 000	-20 350 000	-20 650 000
<i>Gesamttotal</i>		-20 050 000	-22 350 000	-22 780 000
<i>in Franken</i>				

(-: Verbesserung, Entlastung aus Sicht des Kantons)

* Die Wirkung tritt erst nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist ein. Der kumulierte Entlastungseffekt beträgt schätzungsweise Fr. 130 000.

11. Behandlung im Kantonsrat

11.1 Massnahmenpaket

Der Regierungsrat schlägt vor, die sieben Vorlagen des Massnahmenpakets gemäss Ziffer 10 zeitlich aufeinander abzustimmen, so dass eine Behandlung an derselben Sitzung des Kantonsrats erfolgen kann. Weiter empfiehlt der Regierungsrat der Ratsleitung die Zuweisung der Vorlagen an die jeweiligen fachlich zuständigen ständigen Kommissionen. Aufgrund der Konsequenz der vorliegenden Massnahme für den innerkantonalen Finanzausgleich, regt der Regierungsrat an, das vorliegende Geschäft der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen.

11.2 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GO-KR, gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine Mehrausgaben zur Folge. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Der Erlass gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit zustimmt.

11.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem fakultativen Referendum.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Kanton trägt die Kosten der Ergänzungsleistungen zur IV nach Abzug des Bundesbeitrages.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV nach Abzug des Bundesbeitrages. Die Aufteilung erfolgt entsprechend ihrer absoluten Steuerkraft des Vorjahres.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ GS...

² SRSZ 362.200.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Kanton trägt die Kosten der Ergänzungsleistungen zur IV nach Abzug des Bundesbeitrages.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV nach Abzug des Bundesbeitrages. Die Aufteilung erfolgt entsprechend ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ GS...

² SRSZ 362.200.